



**Verein Ethik für ALLE**  
**ZVR-Zahl: 1830861752**  
**www.ethikfueralle.at**

**Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus**  
**Stubenring 1**  
**1010 Wien**  
**E-Mail:**  
**katharina.kaiser@bmlrt.gv.at**  
**begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

3. Juni, 2020

Der Verein „Ethik für ALLE“, sowie die untenstehenden MitinitiatorInnen des Volksbegehrens „Ethik für ALLE“, nehmen folgende Stellung zu dem vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vorgelegten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird.

### **1. Umsetzung, Zielsetzung, Mehrwert für Gesellschaft sowie SchülerInnen**

Die Einführung eines Ethikunterrichtes in Österreich ist an sich nicht nur begrüßenswert, sondern auch überfällig. Seit seiner Ersteinführung im deutschsprachigen Raum vor fast einem halben Jahrhundert konnte sich der Ethikunterricht als pädagogisch sowie gesellschaftlich äußerst relevanter und von PädagogInnen und SchülerInnen zugleich als sehr geschätzter Lehrgegenstand behaupten.

Da, im Vergleich zu anderen Lehrgegenständen, beim Ethikunterricht das Erreichen der Ziele zu einem sehr hohen Maß von der Führung eines offenen Gedankenaustausches innerhalb der Klasse abhängt, widerstrebt die im Gesetz (§119 Abs. 3) vorgesehene weltanschaulich diskriminierende – und daher nur partielle – Einführung des Ethikunterrichtes der eigenen Zielsetzung. Dieser Regelung zufolge werden nämlich Ethikunterrichtsklassen ausschließlich mit SchülerInnen besetzt werden, die keiner der in Österreich gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften angehören bzw. die von ihrem Recht auf negative Religionsfreiheit Gebrauch gemacht und sich folglich vom Religionsunterricht abgemeldet haben. In weiterer Folge impliziert solch eine Trennung der SchülerInnen entlang konfessioneller Grenzen auch eine ethnische sowie sozioökonomische Homogenisierung der Klassen. Dabei sollte aber ein Ethikunterricht optimalerweise in einer Klasse stattfinden, die in ihrer Zusammensetzung die Gegebenheiten der pluralistischen österreichischen Gesellschaft widerspiegelt. Der Schluss liegt nahe, dass unter solchen Rahmenbedingungen der tatsächliche integrative Beitrag des Ethikunterrichtes weit unter seinem Potenzial liegen wird – mit negativen Folgen sowohl auf individueller Ebene als auch für die Gesellschaft. Die im Gesetz geregelte Einführung eines Ethikunterrichtes bei gleichzeitiger weltanschaulicher Homogenisierung der Klassen ist daher mit den Zielen des Ethikunterrichtes nicht in Einklang zu bringen und kann sachlich nicht gerechtfertigt werden.

## 2. Verfassungsrechtliche Bedenken

Die Einführung eines Ethikunterrichtes, dessen Besuch ausschließlich für SchülerInnen, die, aus welchen Gründen auch immer, keinen Religionsunterricht besuchen, verpflichtend sein soll, ist aus mehreren Gründen verfassungsrechtlich bedenklich.

In erster Linie steht die vorgeschlagene diskriminierende Einführung eines Ethikunterrichtes lediglich als Ersatzpflichtfach für den nichtbesuchten Religionsunterricht in Konflikt mit dem in Art. 14 StGG verbrieften Verbot der Religionspflicht. Diesem Verbot trug der Gesetzgeber auch Rechnung in §1 Abs. 2 RelUG indem er die Abmeldung vom Religionsunterricht explizit nicht nur zugelassen, sondern auch geregelt hat. Die Einführung eines Ethikunterrichtes als Religionspflichtersatz ist vor diesem Hintergrund nicht vertretbar, denn da wo es keine Religionspflicht gibt, kann es sowohl begrifflich als auch aus Überlegungen der mangelnden Akzessorietät, keine Pflicht geben, die ersatzweise an die Stelle der Religionspflicht tritt. Die Aufnahme solch einer Bestimmung in die österreichische Rechtsordnung würde zudem ein Novum darstellen, das den Weg für analoge – und bisher undenkbare – Bestimmungen ebnen könnte.

Die durch die Gesetzesänderung bewirkte Aufwertung des konfessionellen Religionsunterrichtes von einem bisher – infolge der Abmeldungsmöglichkeit – de-facto Freifach zu einem – aufgrund der neuen Wechselbeziehung zum Ethikunterricht – bevorzugten Ersatzpflichtfach, räumt die Gesetzesänderung den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften im österreichischen Staatsgefüge eine Rolle ein, die ihnen bisher nicht zukam. Infolge der neuen, asymmetrischen Ersatzpflichtbeziehung zwischen dem Religionsunterricht und dem Ethikunterricht sowie der Rolle bei der Erfüllung des in Werteeziehungsauftrages gem. §2 Abs. 1 SchOG, die beiden Unterrichtsgegenständen gemeinsam beigemessen wird, wird es zu einer Neudefinition des Schule-Kirche-Verhältnisses kommen; die Religionsgemeinschaften werden – dank des ihnen zustehenden Rechts auf weitgehend autonomer Unterrichtsgestaltungsfreiheit – eine Vorrangstellung gegenüber dem Staat bei der schulischen Werteeziehung erhalten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass lediglich der Nichtbesuch eines Religionsunterrichtes die Verpflichtung auslöst, einen Ethikunterricht zu besuchen; eine Umkehr dieser Beziehung würde eine Verletzung der mehrfach gesetzlich verankerten Religionsfreiheit mit sich bringen. Ob solch eine bedeutungsvolle Weichenstellung in Österreich mittels einer beiläufigen Änderung des Forstgesetzes und ohne Führung einer vorhergehenden breiten, öffentlichen Debatte gesellschaftlich legitimiert ist, ist mehr als zweifelhaft. Umso weniger kann solch ein Schritt, in einer Zeit des nachhaltig fallenden Anteils der konfessionell gebundenen Personen in der österreichischen Gesellschaft, gerechtfertigt werden.

Die gesetzliche Verankerung einer rigiden Entweder-Oder-Beziehung zwischen dem Religionsunterricht und dem Ethikunterricht würde aber auch zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung von SchülerInnen, die von ihrem Recht, einen Religionsunterricht zu besuchen, Gebrauch machen, infolge aber nicht in den Genuss des Besuchs eines Ethikunterrichtes kommen (können). Der empirisch belegbare Mehrwert solch eines ausschließlich nach pädagogischen Grundsätzen konzipierten und dem staatlichen Qualitätsmanagement unterworfenen Unterrichtes, darf jedoch niemandem verwehrt werden. Schließlich verfolgt ja der Ethikunterricht (auch) das Ziel, SchülerInnen auf das Leben in der pluralistischen und säkular geprägten österreichischen Gesellschaft vorzubereiten. Aufgrund der gesetzlich gewährten Autonomie der anerkannten Religionsgemeinschaften bei der Gestaltung und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichtes kann aber vonseiten der Republik die Erfüllung vergleichbarer Aufgaben im Rahmen des Religionsunterrichtes weder verlangt noch überprüft werden. Es versteht sich von selbst, dass diese Andersbehandlung die Integration von SchülerInnen, die aufgrund ihrer Sozialisation, Herkunft oder sozioökonomischen Positionierung am Rand der Gesellschaft leben,

erschweren wird – etwas, das nicht nur für sie, sondern auch für die Gesellschaft von Nachteil sein wird.

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass die gesetzliche Einführung eines Ethikunterrichtes ausschließlich als Ersatzpflichtfach zum Religionsunterricht keinen Rückhalt in der österreichischen Bevölkerung genießt. Eine aktuelle, repräsentative Umfrage<sup>1</sup> veranschaulicht, dass das weltanschaulich egalitäre Modell eines vom Religionsunterricht unabhängigen gemeinsamen Pflichtethikunterrichtes für ALLE SchülerInnen eine Zustimmungsrate von über 70% (!) genießt, während das im Gesetzesentwurf verankerte diskriminierende Modell von einer kleinen Minderheit (16,4%) favorisiert wird. Das im Gesetzesentwurf definierte Ethikunterrichtsmodell ist daher – und gerade aufgrund seiner weitreichenden ideologischen Tragweite – parlamentarisch vielleicht mehrheitsfähig, gesellschaftlich ist es aber keineswegs legitimiert.

### 3. Zum Pflichtersatzverhältnis Ethik-Religion

Irreführend ist die durch die Gesetzesänderung implizierte Darstellung eines Unterrichtsfaches Religion, das die Aufgaben des Ethikunterrichts grundsätzlich erfüllt und zusätzlich ein Mehrangebot schafft. In diesem Zusammenhang muss deutlich auf die fundamentalen Unterschiede der beiden Gegenstände hingewiesen werden: So gilt Religion immer noch als bekenntnisorientiertes Fach, das ein festgelegtes Werte- und Normensystem zu vermitteln hat. Maßgebend sind die jeweiligen Mensch- Gottes- und Moralvorstellungen der einzelnen Religionsgemeinschaften. Die philosophische Ethik hingegen, ist ihrem Wesen nach auf einen Dialog unterschiedlicher moralischer Überzeugungen angelegt, und hat sich ohne jede Orientierung an einer Religion oder einem Gott in der griechischen Antike entwickelt. Die Bezugspunkte der säkularen Ethik liegen – unter anderem, aber vor allem – im sozialwissenschaftlichen, psychologischen und philosophischen Denken.

Wer den Ethik- und Religionsunterricht gleichsetzt, oder gar von einem Mehrangebot des Religionsunterrichtes spricht, begeht demnach einen Kategorienfehler. Während der Ethikunterricht ohne Rückbindung an irgendeine Konfession auf den wertfreien Dialog unterschiedlicher moralischer Überzeugungen angelegt ist, liegt das Ziel des Religionsunterrichts – auch bei sehr liberaler Umsetzung – letztlich in der Vermittlung spezifisch-konfessioneller Moralvorstellungen bei sonstiger Infragestellung der eigenen Daseinsberechtigung.

Zurückgewiesen werden muss zudem das durch die Gesetzesänderung implizierte Argument, dass das Angebot eines Ethik- und eines Religionsunterrichts zwangsläufig zu positiven Synergien und einem befruchtenden Verhältnis der jeweiligen Fachgruppen an den Schulstandorten führt. Vielmehr ist in aller Regel das Gegenteil der Fall: Es entsteht ein Konkurrenzverhältnis um die Gunst bzw. das Anmeldeverhalten der Schülerinnen und Schüler. Als Ziel gilt, den Fortbestand des eigenen Unterrichtsfaches in möglichst großem Stundenausmaß sicher zu stellen, da daran letztlich auch die Beschäftigungsverhältnisse der Lehrerinnen und Lehrer an den jeweiligen Standort gekoppelt sind. Der Umstand der „Fach-Konkurrenz“ kann mitunter auch dazu führen, dass die Schülerinnen und Schüler sich für das Fach entscheiden, das mit größerer Sicherheit eine Beurteilung mit „Sehr gut“ erwarten lässt, was wiederum zur Folge haben kann, dass die Standards in den Fächern sinken.

---

<sup>1</sup> „Wie stehen Sie zum Ethikunterricht?“, vgl. [https://www.ethikfueralle.at/wp-content/uploads/Umfrage\\_Zusammenfassung.pdf](https://www.ethikfueralle.at/wp-content/uploads/Umfrage_Zusammenfassung.pdf).

#### 4. Detailregelungen

Bei Schulfächern, die keine weltanschauliche Komponente beinhalten und dessen Daseinsberechtigung konsensfähig ist, löst eine von SchülerInnen bzw. LehrerInnen als ungünstig empfundene Platzierung im Wochenplan in der Regel keine nennenswerten Bedenken aus, solange sie organisatorisch begründet werden kann. Anders der Fall beim Religionsunterricht, der, wie bereits dargelegt, aufgrund der Abmeldemöglichkeit als de-facto Freifach zu betrachten ist. Es steht außer Zweifel, dass gerade dann, wenn der Religionsunterricht in einer Randstunde stattfindet, die Bereitschaft, sich von diesem abzumelden, erheblich zunimmt. Ähnliches gilt für den Ethikunterricht. §119 Abs. 4 trägt dieser Überlegung Rechnung indem er vorsieht, dass der Pflichtgegenstand Ethik *„möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche (Religionsgesellschaft) durchzuführen“* ist, *„der die höchste Zahl an Schülerinnen und Schülern der Schule angehört“*. Gerade vor dem Hintergrund der ideologisch geladenen Wechselbeziehung zwischen dem Religions- und dem Ethikunterricht und der Tatsache, dass, ausgelöst durch die Pflichtersatzbeziehung beider Fächer, die Positionierung in einer Randstunde dazu geeignet ist, die SchülerInnen unterschiedlich unter tatsächlichen oder empfundenen Druck zu setzen und ihr Ab- bzw. Anmeldeverhalten zu beeinflussen, ist die gesetzliche Regelung zur Positionierung des Ethikunterrichtes im Stundenplan aber mangelhaft. Anstelle der nicht-bindenden Formulierung („möglichst“) müsse eine bindende Regelung treten, die verhindert, dass der Ethikunterricht in einer Randstunde stattfindet während SchülerInnen, die einen Religionsunterricht besuchen, der nicht in einer Randstunde stattfindet, einen Vorteil genießen. Diese Problematik hat sich bereits beim Schulversuch Ethik oftmals manifestiert und selbst dem Anschein einer unsachlichen, ideologisch motivierten – und somit schikanösen – Stundenplangestaltung muss bereits auf gesetzlicher Ebene ein Riegel vorgeschoben werden.

Nicht weniger problematisch ist die an derselben Gesetzesstelle geregelte Durchführungsmodalität (*„Sind weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, so sind sie zunächst mit Schülerinnen oder Schülern anderer Klassen der gleichen Schulstufe, dann anderer Klassen der Schule und schließlich anderer Schulen zusammenzuziehen, bis die Zahl mehr als zehn beträgt.“*). In Schulen, die einen hohen Anteil von SchülerInnen aufweisen, die den konfessionellen Religionsunterricht besuchen, werden konfessionsfreie SchülerInnen oder solche, die sich vom Religionsunterricht abmelden wollen, für die Dauer des Ethikunterrichtes aus dem Klassenverband oder gar aus der Schule gerissen und einem Nachteil ausgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass unter diesen Umständen die Einführung eines Ethikunterrichtes dazu führen wird, dass zahlreiche SchülerInnen, die keinen Religionsunterricht besuchen möchten, unter Druck geraten werden, solch eine Abmeldung zu überdenken bzw. eine freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht anzustreben. Dies wird insbesondere in kleineren Schulen am Land der Fall sein. Das Gesetz müsse vielmehr gewährleisten, dass SchülerInnen, die verpflichtet werden, einen Ethikunterricht zu besuchen, diesen im ursprünglichen (Teil-)Klassenverband und in der eigenen Schule erhalten.

EthiklehrerInnen, die eine Religionslehrbefugnis besitzen, geraten zwangsläufig in ein Spannungsfeld, sobald sie beide Lehrgegenstände parallel unterrichten. Einerseits sind sie verpflichtet, im Rahmen des Ethikunterrichtes gesellschaftlich sensible Themen wie Bioethik, Sexualität oder Religionskritik, einer breiten und ergebnisoffenen Debatte zu unterziehen und gegebenenfalls auch Positionen zu vertreten, die aus moraltheologischer Sicht abzulehnen sind. Aufgrund der ihnen erteilten, und jederzeit entziehbaren, Lehrbefugnis sind sie aber der Willkür der betroffenen Religionsgemeinschaft ausgesetzt. Eine ideologische Einflussnahme auf ihre Tätigkeit als EthiklehrerInnen ist nicht nur theoretisch, sondern aufgrund dieses Abhängigkeitsverhältnisses stets gegeben. Dringend notwendige Unvereinbarkeitsregelungen, die einerseits die Qualität des Ethikunterrichtes sichern und andererseits das für EthiklehrerInnen und zugleich ReligionslehrerInnen sich ergebende

Spannungsfeld minimieren würden, sind in der Gesetzesänderung jedoch nicht enthalten. Eine Anlehnung an entsprechende Bestimmungen, die seit Jahrzehnten in Bayern und Baden-Württemberg in Kraft sind und verhindern, dass LehrerInnen in einer gegebenen Schule sowohl den Religionsunterricht als auch den Ethikunterricht parallel erteilen, ist mehr als angebracht.

## **5. Schlussbemerkung**

Sehr fragwürdig ist der Umstand, dass während die (in Österreich erstmalige!) Einführung eines Ethikunterrichtes eine wichtige Änderung des Forstgesetzes darstellt, das Ministerium die Ziele des Ethikunterrichtes weder im Gesetzestext noch in den Materialien nennt. Mit dem bloßen Hinweis auf die entsprechende bildungspolitische Zielsetzung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das die Einführung eines Ethikunterrichtes vorantreibt, führt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus das gegenständliche Begutachtungsverfahren ad absurdum zumal die äußerst knappe Begutachtungsfrist einen Monat (!) vor der wesentlich längeren Begutachtungsfrist für die maßgebende Änderung des SchOG endet. Die im Rahmen dieser Stellungnahme genannten Bedenken zum vorgelegten Gesetzesentwurf können daher lediglich als Vorab-Auszug aus der Stellungnahme zur SchOG-Änderung, die von den VerfasserInnen dieser Stellungnahme innerhalb der Begutachtungsfrist noch abgegeben werden wird, verstanden werden. Auf diese wird hier folglich auch explizit verwiesen.

**Univ.-Prof. Dr. Anton Bucher, Religionspädagoge, Univ. Salzburg**

**Em. Univ.-Prof. DDr. h.c. Peter Kampits, Alt-Dekan der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft der Universität Wien**

**Mag. Margarete Lemerhofer, eh. Schuldirektorin GRG15 Auf der Schmelz**

**Mag. Eytan Reif BA, Obmann "Ethik für ALLE"**

**Mag. Heidemarie Schrodt, Bildungsexpertin, eh. AHS-Direktorin**

**Gerhard Unterkofler, Vors. der Vorarlberger PflichtschullehrerInnengewerkschaft**

**Dr. Harald Walser, eh. Dir. Bundesgymnasium Feldkirch u. Bildungssprecher der Grünen**